

Fachbereich Rechtswissenschaft
Ständiger Prüfungsausschuss

Universitätsstraße 10
D-78464 Konstanz
+49 7531 88-2181
Fax +49 7531 88-3297

dekanat.jura@uni-konstanz.de
www.jura.uni-konstanz.de

02.07.2021

**Umsetzung der Fristhemmungen nach § 67 Abs. 3 JAPrO u.a. anlässlich
Coronasemester SS 2020, WS 2020/21 und SS 2021**

Verlängerung des Entscheids des Ständigen Prüfungsausschusses vom 17.12.2020

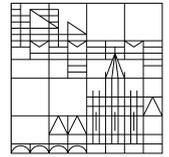
Seite: 1/2

Aufgrund der nach wie vor bestehenden Einschränkungen durch die Corona-Pandemie sind für den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft die Prüfungsfristen abermals gehemmt worden (§ 67 Abs. 3 JAPrO n.F.).

Die vom Ständigen Prüfungsausschuss am 17.12.2020 für das Wintersemester 2020/21 getroffene Regelung wird hiermit durch Entscheid des Ständigen Prüfungsausschusses für das Sommersemester 2021 übernommen.

A. Der Ständige Prüfungsausschuss stellt fest:

1. Im SS 2020, im WS 2020/21 und im SS 2021 sind die Fristen gem. § 1 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1, § 6, §§ 11, 12 ZwiPrO gehemmt, sofern im jeweiligen Semester die Immatrikulation im Staatsexamensstudiengang an der Universität Konstanz besteht oder bestand.
2. Im SS 2020, im WS 2020/21 und im SS 2021 sind Fristüberschreitungen im Sinne von § 1 Abs. 2, § 6 Abs. 4, § 12 Abs. 3 ZwiPrO von den Studierenden nicht zu vertreten.
3. Im SS 2020, im WS 2020/21 und im SS 2021 sind die Studierenden aufgrund der coronabedingten Einschränkungen des Studiums zum regulären Leistungserwerb nach § 4 ZwiPrO nicht verpflichtet.
4. Im Rahmen des § 6 ZwiPrO (Wiederholung in der Zwischenprüfung) bleibt die Auswahl der Fächer unverändert und die Fachsemesterzuordnung ergibt sich aus § 4 ZwiPrO.
5. Diese Regelungen gelten auch zugunsten der Semesterzählung für Hochschulwechsler (§ 10 ZwiPrO).
6. Die Hemmung der Prüfungsfristen ermöglicht eine Streckung des Prüfungsverfahrens. Die Zahl der maximal zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche bleibt unverändert. Es besteht kein Notenverbesserungsversuch für unternommene Klausuren in den betreffenden Semestern.



B. Der Ständige Prüfungsausschuss beschließt:

1. Den Studierenden wird freigestellt, entsprechend § 5 Abs. 5 ZwiPrO von Klausuren (im Online- und Präsenzformat) zurückzutreten. Es wird festgestellt, dass die Studiensituation im SS 2021 einen unbenannten wichtigen Grund für den Rücktritt darstellen. Ein Nachweis der eigenen Betroffenheit ist nicht zu führen. Der Rücktritt ist unter Verwendung des vom Fachbereich bereitgestellten Formulars zu erklären; die bloße Nichtteilnahme an der Klausur stellt keinen Rücktritt dar. Die Erklärung des Rücktritts kann bis spätestens 15.07.2021 erklärt werden; sie kann für mehrere Klausuren gemeinsam abgegeben werden. Das nähere Verfahren gibt die Geschäftsstelle bekannt.
2. In Abänderung des Beschlusses des Studiendekans vom 12.05.2020 (Ziff. 3) und des Beschlusses des Ständigen Prüfungsausschusses vom 17.12.2020 gilt folgendes: Für die Bestimmung des nächstmöglichen Termins zur Klausurnachholung werden das SS 2020, das WS 2020/21 und das SS 2021 entsprechend § 67 Abs. 3 JAPrO k.F. nicht mitgezählt. Das gilt für Klausurnachholungen gem. § 5 Abs. 5 ZwiPrO, für den coronabedingten Rücktritt von der Klausur sowie die Wiederholungsmöglichkeit gem. § 6 Abs. 5 ZwiPrO.
3. Die Nachholung der Klausuren i.S.d. Ziff. 1 findet entsprechend § 5 Abs. 5 ZwiPrO zum nächstmöglichen Zeitpunkt statt, zu dem die Klausur angeboten wird. Nr. 2 gilt entsprechend.
4. Der Antrag auf Nachholung ist über das vom Fachbereich bereitgestellte Formular zu den folgenden Terminen zu stellen:
 - im SS 2021 bis spätestens 15.05.2021;
 - im WS 2021/22 bis spätestens 30.11.2021;
 - im SS 2022 bis spätestens 15.05.2022.

Wird der Antrag nicht fristgerecht gestellt, verfällt der Nachholungsanspruch.
5. Studierenden, die vom Rücktritt nach Nr. 1 Gebrauch gemacht haben, steht in gleichem Umfang ein Rücktrittsrecht auch in folgenden Semestern für Pflichtklausuren im Erstversuch auch nach dem SS 2021 zur Verfügung. Nr. 1-3 gelten entsprechend. Der Rücktritt ist im WS bis 15.2., im SS bis 15.7. des jeweiligen Semesters zu erklären.
6. Auswirkungen einer längeren Studiendauer auf BAFöG-Ansprüche, Kindergeldansprüche, Sozialversicherung o.Ä. sind von den Studierenden mit der jeweils zuständigen Behörde zu klären.
7. Der Rücktritt wegen Krankheit oder Unfall nach § 5 Abs. 5, sowie die Regelung nach § 6 Abs. 5 ZwiPrO bleiben unberührt.
8. Nach den obigen Regeln können alle Studierenden auf Antrag zur Klausur zugelassen werden, die in dem betreffenden Fach noch keinen Versuch unternommen haben und für die das jeweilige Fach im SS 2020, im WS 2020/21 oder im SS 2021 gemäß § 4 ZwiPrO angeboten wurde.

gez.
Prof. Dr. Marten Breuer
Studiendekan